

JURISTISCHER PARKPLATZ

I.

Entfernung des Führers von seinem Wagen.

Der Führer darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft. Unter einer „Entfernung“ im Sinne dieser Vorschrift ist diejenige räumliche Entfernung zu verstehen, die den Führer außerstande setzt, auch einer plötzlich eintretenden Gefahr, sei es, daß diese durch Einwirkung eines Dritten, sei es, daß sie durch andere Umstände veranlaßt wird, entgegen zu wirken. Das Hinübergehen über einen Straßendamm fällt auch bereits unter diesen Begriff der Entfernung, selbst wenn der Führer auch seinen Wagen dauernd im Auge gehabt hat. Denn wenn jemand in einer Großstadt auf die andere Straßenseite geht, so muß er damit rechnen, daß ein Unberufener plötzlich eine Einwirkung auf sein Auto ausüben kann, oder daß sonst etwas mit dem Wagen geschieht, ohne daß er eingreifen kann. Dem soll durch die vorgeschriebene Abstellung des Motors begegnet werden.

II.

Aufbewahrung des Führerscheins.

Als ein Führer von einem Polizeibeamten festgestellt werden sollte, konnte er seinen Führerschein trotz Suchens im Wagen nicht vorzeigen. Er wurde nach erhobener Anklage verurteilt, weil er den Schein bei der Benutzung seines Wagens nicht bei sich führte und auf Verlangen dem Beamten nicht vorzeigen konnte. Er wandte ein, er habe den Führerschein bei sich gehabt, der Schein sei aber augenscheinlich vor der Feststellung durch den Polizeibeamten ihm aus der in der Gesäßtasche getragenen Briefftasche unter den Sitz des Wagens gefallen. Dort habe er ihn zwar zunächst, als er ihn dem Beamten zeigen wollte, nicht bemerkt, habe ihn aber fünfzehn Minuten später an dieser Stelle vorgefunden. Das Kammergericht in Berlin hat die Verurteilung bestätigt.

Der Begriff des „Beisichführens“ verlangt, daß der Führerschein von dem Führer an seinem Körper oder in so unmittelbarer Nähe desselben aufbewahrt wird, daß er ihn jederzeit, ohne langes Suchen vorweisen kann. Das war aber nicht der Fall.

III.

Zuständiger Beamter.

Ein Kraftfahrer wurde durch einen Polizeihauptmann festgestellt. In dem Strafverfahren behauptete er, daß dieser nur zufällig des Weges gekommen sei und dienstlich an der betreffenden Stelle nichts zu tun gehabt habe. Er sei daher kein zuständiger Beamter gewesen. Demgegenüber erklärt das Kammergericht: Die Feststellung, daß es sich um einen Polizeihauptmann gehandelt habe, genügt zum Nachweise dafür, daß es ein zuständiger Beamter war. Ein Polizeibeamter ist stets zu Diensthandlungen, die in seinen Dienstbereich fallen, innerhalb seines Amtsbezirks zuständig. Der ausdrücklichen Feststellung, daß er im Dienst war, bedarf es ebensowenig wie der, daß er bei dem Polizeiamt beschäftigt ist, zu dem der Tatort gehört. Denn die Verteilung der Beamten auf die einzelnen Unterteile eines Amtsbezirks, also im Bereich des Polizeipräsidiums Berlin auf die einzelnen Polizeiamter, ist nur eine Sache des inneren Dienstes.

IV.

Wie weit reicht die Pflicht des Fußgängers zur Umschau vor dem Überschreiten der Fahrbahn?

Ein Fußgänger war beim Überschreiten der Fahrbahn von einem Kraftwagen angefahren und verletzt worden. Die Gerichte haben als erwiesen erachtet, daß der Führer durch zu schnelles Fahren den Unfall verschuldet hat, sie verneinen auch ein Mitverschulden des Fußgängers, das den Führer von der Ersatzpflicht vielleicht hätte freistellen können, insofern der Fußgänger beim Verlassen des Bürgersteiges versäumt habe, die pflichtmäßige Umschau zu halten. Denn hätte der Kläger, wie erwiesen, beim Betreten der Fahrbahn sich gehörig nach herankommenden Fahrzeugen umgesehen, und hierbei nur mit solchen Kraftwagen gerechnet, die bei normaler Geschwindigkeit noch in solcher Entfernung von ihm waren, daß er ungefährdet den Fahrdamm überschreiten konnte, so handelte er nicht schuldhaft, wenn er daraufhin den Bürgersteig verließ.

Auf solche Fahrzeuge, die mit übermäßiger Geschwindigkeit sich bewegen und in dem Zeitpunkt, als der Fußgänger den Bürgersteig verließ, sich noch außerhalb seines Blickfeldes befanden, braucht er seine Aufmerksamkeit nicht zu richten.